

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Geschäftsordnung der Parlamentsdienste vom 16. Mai 2014

Der Generalsekretär der Bundesversammlung,

gestützt auf die Artikel 22 und 24 Absatz 2 Buchstabe a der Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 (ParlVV)¹,

mit der Genehmigung der Verwaltungsdelegation vom 16. Mai 2014,

erlässt folgende Geschäftsordnung:

Kapitel I Allgemeines

Art. 1 Rolle der Parlamentsdienste

¹ Die Parlamentsdienste sind die Stabsstelle der Bundesversammlung und deren Organe². Sie unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und nehmen die in Artikel 64 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG)³ und in Artikel 17 ParlVV aufgeführten Funktionen wahr.

² Sie sind die Drehscheibe zwischen der Bundesversammlung einerseits und dem Bundesrat, weiteren Behörden und der Öffentlichkeit andererseits.

³ Sie wahren und fördern die Interessen sowie die Würde der Bundesversammlung und deren Organe.

⁴ Sie setzen die Weisungen der Verwaltungsdelegation um.

Art. 2 Grundsätze

Die Parlamentsdienste haben folgende Grundsätze:

- a. Sie ordnen ihre Tätigkeiten nach deren Wichtigkeit und Dringlichkeit und erbringen ihre Dienstleistungen bedürfnis- und termingerecht.
- b. Sie achten auf einfache und wirtschaftliche Lösungen; wo möglich optimieren sie diese durch Standardisierung und Digitalisierung.

¹ [SR 171.115](#)

² Wo nichts anderes vermerkt ist, umfasst der Begriff «Organe» diejenigen gemäss Art. 31 Bst. a–g ParlG (SR 171.10). Es sind dies der Nationalrat, der Ständerat, die Vereinigte Bundesversammlung, die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten, die Büros, die Koordinationskonferenz, die Verwaltungsdelegation, die Kommissionen und die Subkommissionen sowie die Delegationen. Sind auch die Fraktionen (Organe der Bundesversammlung gemäss Art. 31 Bst. h ParlG) eingeschlossen, so werden sie in der Geschäftsordnung ausdrücklich erwähnt

³ [SR 171.10](#)



- c. Sie nutzen ihre Handlungsspielräume und Entscheidungskompetenzen.
- d. Sie sind für die Bundesversammlung, den Bundesrat, weitere Behörden und die Öffentlichkeit ein verlässlicher Partner.
- e. Sie verfolgen eine offene und klare Informationspolitik.
- f. Sie fördern die Pflege der Amtssprachen und das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Kulturen im Parlament.
- g. Sie wahren bei sämtlichen Tätigkeiten den Grundsatz der politischen Neutralität und der Gleichbehandlung aller Organe und Ratsmitglieder.

Art. 3 Organisation

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung führt die Parlamentsdienste und steht deren Geschäftsleitung vor.

² Die Geschäftsleitung setzt sich nebst der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär aus der stellvertretenden Generalsekretärin oder dem stellvertretenden Generalsekretär, den Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern und der Leiterin oder dem Leiter Human Resources & Finanzen sowie der Leiterin oder dem Leiter des Ressorts Digitale Dienstleistungen⁴ zusammen.

³ Die Geschäftsleitung regelt die Organisation der Bereiche und die Unterstellungsverhältnisse nach den Kriterien der Führbarkeit sowie des Zusammenhangs und der Ausgewogenheit der Aufgaben. Die Einzelheiten werden in einem Organigramm festgelegt.

⁴ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind Gegenstand von separaten Tätigkeitsbeschrieben der Organisationseinheiten und von den Stellenbeschreibungen der einzelnen Mitarbeitenden.

⁵ Die Geschäftsleitung kann ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen.

⁶ Die Geschäftsleitung fördert und pflegt den Dialog mit der Personalkommission; die konkrete Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.⁵

Kapitel II Dienstleistungen

Art. 4 Dienstleistungen für die eidgenössischen Räte

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der eidgenössischen Räte und der Vereinigten Bundesversammlung insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Sie planen und organisieren die Sessionen.
- b. Sie registrieren die parlamentarischen Geschäfte und bereiten die Unterlagen für die Sessionen vor.
- c. Sie bereiten die Ratsgeschäfte für die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten vor.

⁴ Eingefügt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

⁵ Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Personalkommission und Geschäftsleitung der Parlamentsdienste vom 21.6.2023



- d. Sie bereiten die Abstimmungen und Wahlen vor und unterstützen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
- e. Sie beraten die Räte in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.
- f. Sie verarbeiten die Beschlüsse und leiten sie an die zuständigen Stellen weiter.
- g. Sie protokollieren die Beratungen und publizieren diese im Amtlichen Bulletin.
- h. Sie leisten Unterstützung bei der Information der Öffentlichkeit.
- i. Sie organisieren die offiziellen Anlässe und verantworten das Protokoll.
- j. Sie koordinieren die Tätigkeiten der Räte mit den anderen Organen der Bundesversammlung, dem Bundesrat und weiteren Behörden.
- k. Sie übersetzen die Debatten im Nationalrat und in der Vereinigten Bundesversammlung simultan in die Amtssprachen.
- l. Sie unterstützen die Räte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit digitalen Produkten und Dienstleistungen, namentlich für die Bearbeitung von Ratsgeschäften, die Durchführung von Abstimmungen und die Erstellung von Protokollen sowie für die Durchführung virtueller Ratssitzungen und die virtuelle Teilnahme an Ratssitzungen.⁶

Art. 5⁷ Dienstleistungen für die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Ratspräsidentinnen oder -präsidenten insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Sie planen und organisieren die Rats- und Bürositzungen und bereiten die Unterlagen vor.
- b. Sie unterstützen und beraten die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten in inhaltlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht sowie in Sicherheitsfragen.
- c. Sie planen und organisieren die offiziellen Aktivitäten der Ratspräsidentinnen und -präsidenten.
- d. Im Inland und in bestimmten Ausnahmefällen bei Auslandsreisen stellen sie die Betreuung der Ratspräsidentinnen und -präsidenten durch die Weibelinnen und Weibel sicher.

Art. 6 Dienstleistungen für weitere Organe der Bundesversammlung

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Büros, der Koordinationskonferenz, der Kommissionen und der Delegationen insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Sie planen und organisieren die Sitzungen in enger Zusammenarbeit mit den Präsidentinnen oder Präsidenten dieser Organe.⁸

⁶ Eingefügt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

⁷ Angepasst durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

⁸ Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024



- b. Sie bereiten die Unterlagen für die Sitzungen vor und arbeiten Entwürfe von Antworten auf parlamentarische Vorstösse, Berichtsentwürfe und Erlassentwürfe aus.⁹
- c. Sie beraten diese Organe in inhaltlichen Sach-, Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.¹⁰
- d. Sie protokollieren die Beratungen, verarbeiten die Beschlüsse¹¹ und leiten sie an die zuständigen Stellen weiter.
- e. ...¹²
- f. ...¹³
- g. Sie führen Recherchen durch und erbringen dokumentarische Dienstleistungen. Sie stellen statistische Datenauswertungen zur Geschäftstätigkeit der Bundesversammlung zur Verfügung.¹⁴
- h. ...¹⁵
- i. Sie leisten Unterstützung bei der Information der Öffentlichkeit.
- j. Sie sorgen für die Koordination der Tätigkeiten mit anderen Organen der Bundesversammlung, dem Bundesrat sowie weiteren Behörden und Organisationen.
- k. Sie gewährleisten ein Medien-Monitoring über die politische Aktualität.¹⁶
- l. Sie unterstützen diese Organe bei der Erfüllung derer Aufgaben mit digitalen Produkten und Dienstleistungen, namentlich für die Bearbeitung von Kommissionsgeschäften, die Durchführung von Abstimmungen und die Erstellung von Protokollen sowie für die Durchführung virtueller Kommissionssitzungen und die virtuelle Teilnahme an Kommissionssitzungen.¹⁷

Art. 7 Besondere Dienstleistungen für einzelne Kommissionen und Delegationen

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden einzelner Kommissionen und Delegationen zusätzlich folgende Leistungen:

- a. Sie unterstützen die Aufsichtskommissionen und -delegationen bei der Auswahl, Konzeption und Durchführung von Untersuchungen, Evaluationen und Wirksamkeitsprüfungen¹⁸

⁹ Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

¹⁰ Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

¹¹ Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

¹² Aufgehoben durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

¹³ Aufgehoben durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

¹⁴ Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

¹⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

¹⁶ Eingefügt durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

¹⁷ Eingefügt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

¹⁸ Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024



sowie bei allen weiteren Massnahmen der Oberaufsicht. Sie nehmen die Eingaben gemäss Artikel 129 ParlG entgegen und bereiten die Beschlüsse vor.

- b. Sie bereiten zuhanden der Redaktionskommission die Erlassentexte für die Schlussabstimmungen in den eidgenössischen Räten vor.
- c. Sie unterstützen die Gerichtskommission bei der Vorbereitung von Wahlen und Amtsenthebungen gemäss Artikel 40a ParlG.
- d. Sie bereiten zuhanden der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Unterlagen zu den Gesuchen um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen vor.
- e. Sie bereiten zuhanden der Begnadigungskommission die Unterlagen zu den Gesuchen um Begnadigung vor.

Art. 8 Dienstleistungen für die Ratsmitglieder

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Ratsmitglieder folgende Dienstleistungen:

- a. Sie beraten die Ratsmitglieder in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.
- b. Sie führen Recherchen durch und erbringen dokumentarische Dienstleistungen. Sie verfassen Synthesen für die Ratsmitglieder als Teil der Vorbereitung auf die parlamentarische Arbeit. Zudem stellen sie statistische Datenauswertungen zur Geschäftstätigkeit der Bundesversammlung zur Verfügung.¹⁹
- c. Sie führen ein Medien-Monitoring zum aktuellen politischen Geschehen durch.
- d. Sie stellen den Ratsmitgliedern digitale Arbeitsmittel zur Verfügung und erbringen digitale Dienstleistungen mittels standardisierter Büroautomation, Dokumentenverwaltung, Kommunikations- und Kollaborationssystemen gemäss dem IKT-Servicekatalog, der entsprechend den Weisungen der Verwaltungsdelegation verabschiedet wurde.²⁰
- e. Sie stellen Unterlagen in geeigneter Form (digital, physisch) zur Verfügung und stellen Korrespondenz zu.²¹
- f. Sie berechnen die Entschädigungen und zahlen diese aus.
- g. Sie erteilen Auskünfte über die Vorsorgeleistungen und die Überbrückungshilfe.
- h. Sie erteilen Auskünfte über das Angebot an Sprach- und Arbeitstechnikkursen sowie über die Bedingungen für die Übernahme der Kosten.
- i. Sie erfassen die persönlichen Daten der Ratsmitglieder zwecks Publikation des Mitgliederverzeichnis, der Biografien und des Registers der Interessenbindungen auf der Website.
- j. Sie reservieren Sitzungszimmer im Parlamentsgebäude.²²
- k. Sie sorgen für das Gastronomieangebot im Parlamentsgebäude.

¹⁹ Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

²⁰ Angepasst durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

²¹ Angepasst durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

²² Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020



- l. Sie betreuen die Reservation auf der Angehörigentribüne. Sie reservieren auf den Besuchertribünen Plätze für Gruppen und organisieren deren Treffen mit den Ratsmitgliedern.²³
- m. Sie betreuen Veranstaltungen und Ausstellungen, erteilen die Bewilligungen und unterstützen externe Organisationen bei der Durchführung.²⁴

Art. 8a²⁵ Dienstleistungen für persönliche Mitarbeitende von Ratsmitgliedern

Die Parlamentsdienste erbringen Dienstleistungen zugunsten der persönlichen Mitarbeitenden gemäss Artikel 6c ParlVV und gemäss den Weisungen der Verwaltungsdelegation.

Art. 9 Dienstleistungen für die Fraktionen und die Fraktionssekretariate

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Fraktionen und der Fraktionssekretariate folgende Dienstleistungen:

- a. Sie gewährleisten die Beratung in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.
- b. Sie stellen Unterlagen in geeigneter Form (digital, physisch) zur Verfügung und stellen Korrespondenz zu.²⁶
- c. Sie stellen für die ordentlichen Fraktionssitzungen Räumlichkeiten im Parlamentsgebäude bereit und gewährleisten die Betreuung durch die Weibel.
- d. Sie stellen den Fraktionssekretariaten digitale Arbeitsmittel zur Verfügung und erbringen digitale Dienstleistungen mittels standardisierter Büroautomation, Dokumentenverwaltung, Kommunikations- und Kollaborationssystemen gemäss dem IKT-Servicekatalog, der entsprechend den Weisungen der Verwaltungsdelegation verabschiedet wurde.²⁷
- e. Sie führen Recherchen durch und erbringen dokumentarische Dienstleistungen.²⁸
- f. Sie führen ein Medien-Monitoring zum aktuellen politischen Geschehen durch.²⁹
- g. Sie zahlen die Fraktionsbeiträge aus.³⁰

²³ Eingefügt durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

²⁴ Eingefügt durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

²⁵ Eingefügt durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

²⁶ Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

²⁷ Angepasst durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

²⁸ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

²⁹ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

³⁰ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020



Art. 10 **Übrige Dienstleistungen**

¹ Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Organe der Bundesversammlung zudem folgende Dienstleistungen:

- a. Sie besorgen die Übersetzungen.
- b. Sie sorgen für die korrekte Aktenführung der Parlamentsgeschäfte und bieten die nicht mehr ständig benötigten Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme an.³¹
- c. Sie gestalten den visuellen Auftritt ihrer Publikationen.
- d. Sie gewährleisten Personen sowie digitalen und physischen³² Sachwerten Schutz.
- e. Sie stellen Unterlagen in geeigneter Form (digital, physisch) zur Verfügung und stellen Korrespondenz zu.³³
- f. Sie bereiten die internationalen Aktivitäten³⁴ der Organe der Bundesversammlung und der im Auftrag dieser Organe handelnden Ratsmitglieder vor.
- g. Sie organisieren und betreuen die Besuche von ausländischen Delegationen in der Schweiz.
- h. Sie betreuen die italienischsprachige Tessiner und Bündner Deputation bei den eidgenössischen Räten.³⁵
- i. Sie stellen sicher, dass die persönlichen Mitarbeitenden der Ratsmitglieder über den in Artikel 6c ParlVV vorgesehenen Zugriff verfügen.³⁶

² Die Parlamentsdienste erbringen weiter folgende Dienstleistungen:³⁷

- a. Sie können Aktivitäten in italienischer Sprache unterstützen.
- a^{bis} Sie stellen der Bundesverwaltung digitalisierte Parlamentsdaten zur Verfügung.³⁸
- b. Sie stellen ihr Fachwissen im Bereich der parlamentarischen technischen Zusammenarbeit in Projekten des EDA oder internationaler Organisationen zur Verfügung.
- c. Sie unterstützen von Fall zu Fall – sofern es die personellen und finanziellen Ressourcen erlauben – die internationalen parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 ParlG (sogenannte Freundschaftsgruppen).
- d. Sie betreuen die Vereinigung der ehemaligen Mitglieder der Bundesversammlung.

³¹ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

³² Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

³³ Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

³⁴ Angepasst durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

³⁵ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

³⁶ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

³⁷ Eingefügt durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

³⁸ Eingefügt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 15.1.2024, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 9.2.2024, in Kraft seit 9.2.2024



Art. 11 Dienstleistungen für den eigenen Bedarf

Die Parlamentsdienste erbringen für ihren eigenen Bedarf insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Sie führen Recherchen durch und erbringen bibliothekarische Dienstleistungen.
- b. Sie gewährleisten ein Medien-Monitoring über die politische Aktualität.
- c. Sie besorgen die Übersetzungen.
- d. Sie sorgen für eine korrekte Aktenführung der eigenen Geschäftsakten und bieten die nicht mehr ständig benötigten Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme an.³⁹
- e. Sie unterstützen die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste mit digitalen Produkten und Dienstleistungen bei der Erfüllung derer Aufgaben, namentlich für die Bearbeitung von Rats- und Kommissionsgeschäften, stellen diesen digitale Arbeitsmittel zur Verfügung und erbringen diesen Dienstleistungen mittels standardisierter Büroautomation, Dokumentenverwaltung, Kommunikations- und Kollaborationssystemen.⁴⁰

Art. 12 Öffentlichkeit

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Öffentlichkeit folgende Dienstleistungen:

- a. Sie informieren über die Bundesversammlung und die parlamentarische Arbeit. Sie betreiben zu diesem Zweck eine digitale Plattform mit Live-Übertragungen der Ratssitzungen und Informationen zu den Geschäften, zu den Beschlüssen, zur Zusammensetzung der Räte, Kommissionen, Delegationen und anderen Organen sowie zu den biografischen Daten.⁴¹
- b. Sie erstatten Bericht über die Verfahren und die Geschichte der Bundesversammlung und informieren anhand von Faktenberichten. Die öffentlichen Parlamentsdaten werden in Form von Open Government Data (OGD) zur Verfügung gestellt.⁴²
- c. Sie erteilen auf Anfrage Sach- und Verfahrensauskünfte.
- d. Sie sind Ansprechpartner für die Medien.
- e. Sie gewähren auf Anfrage Zugang zu den Beständen der Parlamentsbibliothek.
- f. Sie organisieren im Parlamentsgebäude Führungen, Sessionsbesuche, Veranstaltungen und Ausstellungen.⁴³
- g. ...⁴⁴
- h. Sie bewahren, fördern und valorisieren das institutionelle Gedächtnis der Bundesversammlung und unterstützen die Forschung zum Parlamentarismus.⁴⁵

³⁹ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020

⁴⁰ Ergänzt durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

⁴¹ Angepasst durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

⁴² Angepasst durch Beschluss der Geschäftsleitung vom 16.10.2023, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 17.11.2023, in Kraft seit 9.2.2024

⁴³ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.3.2017, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 12.5.2017, in Kraft seit 1.7.2017

⁴⁴ Aufgehoben durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.3.2017, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 12.5.2017, in Kraft seit 1.7.2017

⁴⁵ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.4.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 8.5.2020, in Kraft seit 8.5.2020



Kapitel III Schlussbestimmungen

Art.13 Anhang

Das Organigramm im Anhang ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Art. 14 Aufhebung

Die Geschäftsordnung vom 3. November 2003 wird aufgehoben.

Art.15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Organigramm
Parlamentdienste



Stand: 1. Januar 2024

